

---

## Mandanten-Information für das Bau- und Baunebengewerbe

---

Im November 2020

### Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

zurzeit gehen beim Bundeszentralamt für Steuern vermehrt Anträge auf die Vergabe einer **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** bzw. auf Mitteilung der dazu gespeicherten Daten ein. Wir beleuchten das Antragsverfahren. Außerdem befassen wir uns mit Fragen der Abschreibung, die sich im Rahmen der **Überführung eines Wirtschaftsguts** in eine Personengesellschaft stellen können. Der **Steuertipp** ist neuen **Aufzeichnungserleichterungen** für steuerfreien Arbeitslohn gewidmet.

Antrag

### Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben?

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) weist darauf hin, dass Umsatzsteuer-Identifikationsnummern (USt-IdNr.) **ausschließlich auf schriftlichen Antrag** vergeben werden. Das gilt auch für allgemeine Fragen zur Vergabe bzw. zu allen Fragen bezüglich der gespeicherten Daten oder der Eintragung von EU-Adressen.

Der Antrag muss den Namen und die Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers, das Finanzamt, bei dem das Unternehmen gemeldet ist, sowie die Steuernummer, unter der das Unternehmen geführt wird, enthalten. Der Antrag kann auch über das **Kontaktformular** zum The-

ma „Vergabe der USt-IdNr.“ gestellt werden. Für die Klärung von Rückfragen empfiehlt es sich, die Telefon- und Faxnummer zu hinterlegen.

**Hinweis:** Damit das BZSt den Antrag erfolgreich bearbeiten kann, muss der Antragsteller bei seinem zuständigen Finanzamt umsatzsteuerlich geführt werden, und diese Daten müssen dem BZSt bereits übermittelt worden sein. Der Antrag wird üblicherweise innerhalb von 48 Stunden bearbeitet.

Familienleistungsausgleich

### Wer profitiert vom Kinderbonus?

Um die Konjunktur in der Corona-Krise anzukurbeln, haben Familien im September und Oktober 2020 einen Kinderbonus von **insgesamt 300 € pro Kind** erhalten. Ausgezahlt wurde der

#### In dieser Ausgabe

- Antrag:** Wie werden Umsatzsteuer-Identifikationsnummern vergeben? ..... 1
- Familienleistungsausgleich:** Wer profitiert vom Kinderbonus? ..... 1
- Unterhalt:** Sonderausgabenabzug setzt Zustimmung des Ex-Partners voraus ..... 2
- Schenkungsteuer:** Bewertungsmethode bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung ..... 2
- Häusliche Pflege:** Pflege-Pauschbeträge sollen ab 2021 erhöht werden ..... 3
- Überblick:** Steuerregeln zum Crowdfunding bei Investoren und Spendern ..... 3
- Einbringung:** Verringerte Abschreibung nach Übertragung auf eine Personengesellschaft? .... 4
- Steuertipp:** Aufzeichnungserleichterungen für steuerfreien Arbeitslohn ..... 4

Bonus unabhängig vom Elterneinkommen in zwei Tranchen von jeweils 200 € und 100 €, und zwar für jedes Kind, für das im Jahr 2020 zumindest für einen Monat ein Kindergeldanspruch bestand. Der Bonus wird nicht auf Familien- oder Sozialleistungen angerechnet, so dass auch einkommensschwache Familien profitieren können.

Dagegen können Besserverdiener keinen finanziellen Vorteil aus dem Kinderbonus ziehen, weil der Bonus später in der Einkommensteuerveranlagung auf den Kinderfreibetrag angerechnet wird. Hintergrund: Alle Eltern erhalten zunächst für jeden Monat Kindergeld ausgezahlt. Im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung prüft das Finanzamt, ob der Kindergeldbezug oder die Gewährung des Kinderfreibetrags steuerlich günstiger für die Erziehungsberechtigten ist („**Günstigerprüfung**“). Bei Besserverdienern wird bei der Berechnung des zu versteuernden Einkommens der Kinderfreibetrag in Abzug gebracht, dabei wird aber im Gegenzug das ausgezahlte Kindergeld - und somit auch der Kinderbonus - wieder angerechnet.

Das bedeutet, dass zum Beispiel ein zusammen veranlagtes Elternpaar mit drei Kindern **bis zu einem Einkommen von 67.816 €** noch in voller Höhe vom Kinderbonus für alle drei Kinder profitiert. Liegt das Einkommen höher, schmilzt der Vorteil aus dem Bonus schrittweise ab. Der Kinderbonus wird ab einem Einkommen von 105.912 € komplett mit den drei Kinderfreibeträgen verrechnet, so dass der Vorteil aus der Bonuszahlung vollständig absorbiert wird.

#### Unterhalt

### **Sonderausgabenabzug setzt Zustimmung des Ex-Partners voraus**

Geschiedene und getrenntlebende Ehepartner gehen sich häufig möglichst aus dem Weg. Unter steuerlichen Aspekten sollten sie sich gleichwohl noch „zusammenraufen“ - insbesondere, um bei Unterhaltszahlungen eine steueroptimale Gestaltung herbeizuführen. Der Grund: Der unterhaltszahlende Ehepartner kann seine Unterhaltsleistungen an den geschiedenen oder dauernd getrenntlebenden Ehegatten nur dann als Sonderausgaben abziehen, wenn der **Unterhaltsempfänger diesem Antrag zustimmt**.

**Hinweis:** Absetzbar sind in diesem Fall die tatsächlich geleisteten Unterhaltszahlungen, zurzeit maximal 13.805 € pro Jahr. Dieser Betrag erhöht sich um übernommene Beiträge für die Basiskranken- und Pflegeversicherung

#### **des Unterhaltsempfängers.**

Stimmt der Unterhaltsempfänger dem Antrag auf Sonderausgabenabzug zu, muss er die erhaltenen Zahlungen allerdings als **sonstige Einkünfte** versteuern. Durch diese steuerliche Zurechnung entsteht bei ihm häufig eine Einkommensteuerbelastung. Die sonstigen Einkünfte können zudem zum Verlust von staatlichen Förderungen führen (z.B. der Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen).

Die erteilte Zustimmung des Unterhaltsempfängers zum Sonderausgabenabzug bleibt bis auf Widerruf auch für **Folgejahre** wirksam. Sie kann nur vor Beginn des Kalenderjahres, für das sie erstmals nicht mehr gelten soll, beim Finanzamt widerrufen werden. Ohne die Zustimmung des Empfängers ist der Sonderausgabenabzug beim Unterhaltszahler nicht möglich. Letzterer kann den Anspruch auf Zustimmung aber zivilrechtlich geltend machen.

**Hinweis:** Möglicherweise wird kein Antrag auf Sonderausgabenabzug gestellt, weil der Unterhaltsempfänger die Zustimmung widerruft oder verweigert. Dann kann der Unterhaltszahler die für den Lebensunterhalt notwendigen Unterhaltsleistungen (z.B. Wohnungsmiete, Nahrung und Kleidung) zumindest bis zu 9.408 € (ab 2021 sind 9.696 € geplant) als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Der Sonderausgabenabzug ist für den Unterhaltszahler allerdings günstiger, weil der Abzugshöchstbetrag dabei höher ausfällt. Bei einem Abzug als außergewöhnliche Belastungen müssen die Einkünfte und Bezüge sowie das Vermögen des unterstützten Ehepartners angerechnet werden.

#### Schenkungsteuer

### **Bewertungsmethode bei einer mittelbaren Grundstücksschenkung**

Eine mittelbare Grundstücksschenkung liegt vor, wenn der Schenker dem Bedachten

- den für den Kauf eines bestimmten Grundstücks vorgesehenen Geldbetrag vor dem Grundstückskauf - das heißt nachweislich vor Abschluss des Kaufvertrags - zuzahlt und
- ihm den Betrag vor Tilgung der Kaufpreisschuld zur Verfügung stellt.

Der Kaufpreis eines im Wege einer mittelbaren Grundstücksschenkung zugewendeten Grund-

stücks kann der Vergleichswert für dieses Grundstück sein. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf (FG) in einem Streitfall klargestellt, in dem der Kläger seiner Tochter 920.000 € geschenkt hatte. Mit diesem Geld hatte die Tochter - wie vorher vereinbart - ein bebautes Grundstück erworben. Das Finanzamt ermittelte zur Festsetzung der Schenkungsteuer einen Grundbesitzwert in Höhe von 920.000 € für das von der Tochter erworbene Grundstück. Dabei legte es im **Vergleichswertverfahren** den von der Tochter gezahlten Kaufpreis zugrunde. Nach Ansicht des Klägers war dieser Wert allerdings viel zu hoch. Er wollte erreichen, dass das Grundstück mit dem niedrigeren Sachwert von 518.403 € bewertet wird. Dies sei der Wert einer Mehrzahl von vergleichbaren Grundstücken.

Die Klage vor dem FG hatte keinen Erfolg. Das Finanzamt hat den Wert des Grundstücks zu Recht im Vergleichswertverfahren in Höhe des von der Tochter gezahlten **Kaufpreises** ermittelt. Bei Anwendung des Vergleichswertverfahrens sind die Kaufpreise von Grundstücken heranzuziehen, die hinsichtlich der ihren Wert beeinflussenden Merkmale mit dem zu bewertenden Grundstück annähernd übereinstimmen.

Das Gesetz regelt allerdings nicht, **wie viele Grundstücke** es mindestens sein müssen. Die Verwendung des Plurals bedeutet auch nicht zwingend, dass tatsächlich mehrere vorliegen müssen. Je größer die Übereinstimmung des verkauften Grundstücks mit dem zu bewertenden Grundstück ist, desto eher erscheint eine größere Stichprobe von verkauften Grundstücken zur Ermittlung eines Vergleichswerts entbehrlich. Ein einzelner Verkaufspreis reicht nach Ansicht des FG aus, wenn er das zu bewertende Grundstück selbst betrifft und zeitnah im gewöhnlichen Geschäftsverkehr erzielt wurde. Dies war hier der Fall. Die Tochter hatte das Grundstück für 920.000 € gekauft.

**Hinweis:** Bei Fragen hinsichtlich einer mittelbaren Grundstücksschenkung, also der Schenkung von Geld zum Kauf eines Grundstücks, stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

#### Häusliche Pflege

### **Pflege-Pauschbeträge sollen ab 2021 erhöht werden**

Wegen der außergewöhnlichen Belastungen, die durch die Pflege einer Person entstehen, kann die pflegende Person einen Pflege-Pauschbetrag abziehen. Voraussetzung ist, dass diese Person für

die Pflege keine Einnahmen erhält und die Pflege in ihrer Wohnung oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen persönlich durchführt. Bisher betrug dieser Pauschbetrag 924 € jährlich bei **Hilflosigkeit** der gepflegten Person.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Erhöhung der Behinderten-Pauschbeträge und zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (vgl. Ausgabe 10/20) sieht nun **in Abhängigkeit vom Pflegegrad** ab 2021 auch wie folgt erhöhte Pflege-Pauschbeträge vor:

- 600 € jährlich bei Pflegegrad 2,
- 1.100 € jährlich bei Pflegegrad 3,
- 1.800 € jährlich bei Pflegegrad 4 oder 5 oder bei Hilflosigkeit.

#### Überblick

### **Steuerregeln zum Crowdfunding bei Investoren und Spendern**

Crowdfunding ist eine Finanzierungsform, bei der mehrere Anleger gemeinsam in ein Projekt investieren, damit es realisiert werden kann. Privatpersonen, Vereine, Start-ups und etablierte Unternehmen können so eine Bankfinanzierung umgehen und neue Projekte und Geschäftsideen vorantreiben bzw. umsetzen. Die Finanzierungsprojekte werden dabei über spezielle **Internetportale** beworben. Finden sich genügend Interessenten, wird das Projekt realisiert. Kann die gewünschte Geldmenge nicht „eingesammelt“ werden, wird das Projekt nicht weiterverfolgt. Die bereits eingezahlten Gelder werden dann an die Crowd zurückgezahlt. Unterschieden wird zwischen drei Formen des Crowdfundings:

- Vorwiegend in der Kreativwirtschaft wird häufig das **klassische Crowdfunding** (Vorverkauf) betrieben, bei dem die Crowd keine finanzielle Gegenleistung für ihr Engagement erhält, sondern lediglich ein kleines Dankeschön, beispielsweise eine frühe Ausfertigung des fertigen Produkts oder eine Eintrittskarte zu einer geförderten Veranstaltung.
- Beim **Crowdinvesting** erhält die aus Anlegern bestehende Crowd eine erfolgsabhängige Rendite für ihr eingesetztes Kapital, mit dem sie sich unternehmerisch beteiligt hat. Diese Finanzierungsform nutzen oft Start-ups und mittelständische Unternehmen.
- Beim **Crowdlending** vergibt die Crowd einen Kredit zu einem festen Zinssatz, der später

vom Kreditnehmer (einer Privatperson, einem Selbständigen oder einem Unternehmen) zurückgezahlt werden muss.

Wer sich als Anleger oder Kreditgeber an einem Crowdfunding- oder Crowdlending-Modell beteiligt, muss erzielte Erträge regelmäßig als **Einkünfte aus Kapitalvermögen** versteuern.

Anders ist der Fall beim Spenden-Crowdfunding gelagert, bei dem sich die Crowd uneigennützig an der **Finanzierung von Hilfsprojekten** beteiligt. Das geförderte soziale, kulturelle oder gemeinnützige Projekt bzw. die durchführende Institution ist in der Regel steuerbegünstigt und kann für die Finanzierungsbeitragung eine Zu-

wendungsbescheinigung ausstellen. Die Mitglieder der Crowd können ihre Zuwendungen daher als Spende absetzen.

Sofern das genutzte Crowdfunding-Internetportal als **Treuhänder** für einen gemeinnützigen Verein fungiert, muss die Empfängerorganisation die Bescheinigung selbst ausstellen. Für den Spendenabzug ist dann grundsätzlich eine Zuwendungsbestätigung notwendig - auch bei Kleinstspenden. Sind Crowdfunding-Portale selbst gemeinnützig und sammeln sie Spenden für andere gemeinnützige Organisationen, dürfen sie selbst die Spendenbescheinigungen ausstellen. In diesem Fall gilt bei Kleinbetragsspenden bis 200 € ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Hier geht es also bereits der Kontoauszug.

## Einbringung

### **Verringerte Abschreibung nach Übertragung auf eine Personengesellschaft?**

Die korrekte Bemessung der Abschreibung von Wirtschaftsgütern ist teilweise eine Wissenschaft für sich. Das zeigt auch der Umstand, dass gerade dieser Bereich regelmäßig Gegenstand bei Betriebsprüfungen ist. Neben der korrekten Abschreibungsmethode bzw. -dauer muss man auch die **Bemessungsgrundlage** für die Abschreibung ermitteln, wobei es zahlreiche Besonderheiten gibt. Eine davon zeigt folgendes Beispiel.

**Beispiel:** Ein Unternehmer vermietet seit 2005 ein in seinem Privatvermögen befindliches Mehrfamilienhaus. Da er durch die Vermietung Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielt, macht er die Abschreibung des Gebäudes bei diesen Einkünften als Werbungskosten geltend. Im Jahr 2020 legt er die vermietete Immobilie zur Stärkung seines Kapitals in sein Einzelunternehmen ein (als gewillkürtes Betriebsvermögen).

Obwohl die Einlage per Gesetz mit dem aktuellen Wert der Immobilie zu bewerten ist, ist dieser Wert gleichwohl nicht die Bemessungsgrundlage für die Abschreibung: Von dem aktuellen Wert ist zum Zweck der Abschreibung die Summe der im Privatvermögen geltend gemachten Abschreibungen abzuziehen. Von dem verbleibenden Wert dürfen dann im Einzelunternehmen Abschreibungen vorgenommen werden.

Diese - durchaus streitbare - Regelung ist laut Finanzgericht Niedersachsen (FG) auch im Fall von Einbringungen in eine Personengesellschaft an-

zuwenden. Grundsätzlich ist es richtig, dass die Minderung der Abschreibung nur eintritt, wenn es sich um eine Einlage und nicht um einen Tausch handelt. Das FG vertritt aber hinsichtlich der Frage, wann das eine oder das andere vorliegt, eine völlig neue Auffassung.

Die Finanzverwaltung beruft sich auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH). Sie geht daher bisher davon aus, dass keine Einlage vorliegt, wenn im Rahmen der Übertragung eines Wirtschaftsguts auf eine Personengesellschaft neben dem Festkapitalkonto auch ein **Rücklagenkonto** gebucht wird. Folglich tritt keine Minderung der Abschreibung ein. Genau das will das FG jedoch herbeiführen.

**Hinweis:** Die Klägerin hat beim BFH Revision gegen das Urteil eingelegt.

## Steuertipp

### **Aufzeichnungserleichterungen für steuerfreien Arbeitslohn**

Im Rahmen der Fünften Verordnung zur Änderung steuerlicher Verordnungen ist die Lohnsteuer-Durchführungsverordnung geändert worden. Dabei wurde klargestellt, dass bestimmte steuerfreie Lohnbestandteile nicht im Lohnkonto des Arbeitnehmers aufzuzeichnen sind. Damit sind sie auch nicht in der Lohnsteuerbescheinigung des Arbeitnehmers anzugeben. Im Einzelnen handelt es sich um

- die steuerfreie Fahrradgestellung,
- die steuerfreie Gestellung eines Computers, Datenverarbeitungs- oder Telekommunikationsgeräts,
- das steuerfreie Aufladen von Elektrofahrzeugen einschließlich der Nutzungsüberlassung der Ladevorrichtungen und
- steuerfreie Trinkgelder.

**Hinweis:** Bei Anwendung der 44-€-Freigrenze für Sachbezüge hat sich keine Änderung ergeben. Das Betriebsstättenfinanzamt soll hier - wie bisher - auf Antrag eine Aufzeichnungserleichterung zulassen. Voraussetzung ist, dass durch betriebliche Regelungen und entsprechende Überwachungsmaßnahmen gewährleistet ist, dass die 44-€-Freigrenze für Sachbezüge nicht überschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

